

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0438/2014
Auskunft erteilt:	Herr Grimm
Ruf:	492 66 00
E-Mail:	Grimm@stadt-muenster.de
Datum:	06.10.2014

Betrifft	Siebenbürgenweg - Baubeschluss Kanalsanierung mit Straßenwiederherstellung im Bestand -
----------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Beratungsfolge	28.10.2014 Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
	19.11.2014 Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. S63 Blätter 1-2(2) vom 07.2014) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 765.000 € entstehen. Einnahmen werden nicht erwartet.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v.g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

Teilfinanzplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaß- nahme	4120	Kanalsanierung Südviertel			
Auszahlungen			2015	765.000	
Saldo				765.000	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2015 bei der o.g. Produktgruppe veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2015 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

Begründung:

1. Voraussetzungen

Die Kanalsanierung im Siebenbürgenweg ist im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) unter der Nr. 4.1.23 aufgeführt.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

Die Kanalisation im Siebenbürgenweg muss aus baulichen Gründen kurzfristig dringend erneuert werden. Bei den Untersuchungen im Jahr 2012 wurden u.a. Rohrbrüche, fehlende Rohrteile und Einstürze festgestellt. Die Kanäle wurden z.T. in die Schadensklassen 2 und 1 (mittel- bis kurzfristiger Handlungsbedarf) eingestuft. Einige Grundstücksanschlussleitungen weisen ein ähnliches Schadensbild auf wie der Hauptkanal und müssen ebenfalls saniert werden. Aufgrund der festgestellten Schäden ist eine Kanalsanierung mittels Linerverfahren o.ä. nicht möglich.

Das Gebiet im Siebenbürgenweg wird im Trennsystem entwässert. Innerhalb der Verkehrsflächen befinden sich im Wechsel links und rechtsseitig kleinere Baumgruppen mit Park- oder Sitzmöglichkeiten. Die Oberflächen sind in Pflasterbauweise hergestellt. Im östlichen Bereich beginnt die betroffene Kanalisation im Bereich der Flächen des Clemenshospitals und der Gottfried-von-Kappenberg-Schule.

Insgesamt müssen ca. 200 m Regenwasserkanal DN 500 und DN 600 und ca. 440 m Schmutzwasserkanal DN 300 erneuert werden. Hinzu kommen einige Grundstücksanschlüsse und Straßenabläufe, die ebenfalls saniert bzw. erneuert werden müssen.

Die dargestellte Ausbauvariante zur Erneuerung der Kanäle und Grundstücksanschlüsse ist nach den technischen und gesetzlichen Mindeststandards bemessen und kann deshalb in Qualität und Umfang nicht reduziert werden.

Die münsterNETZ GmbH beabsichtigt im Zuge der Kanalsanierung die Erneuerung der Wasser- und Stromleitungen.

3. Ausschreibung und Bau

Die Arbeiten am Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt. Die vorhandenen Kanäle und Anschlussleitungen werden ausgebaut.

Die Verkehrsflächen werden im Anschluss an die Kanalbauarbeiten im Bereich der Baugruben wieder hergestellt.

Die Ausschreibung erfolgt unmittelbar nach Baubeschluss. Die Bauzeit wird voraussichtlich 12 Monate betragen. Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

4. Beiträge Dritter/Zuschüsse

Beiträge nach KAG oder BauGB werden in Verbindung mit den Kanalarbeiten nicht erhoben. Zuschüsse werden nicht erwartet.

5. Genehmigungen/Vereinbarungen

5.1 Genehmigung 1

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 LWG ist vorhanden.

5.2 Genehmigung 2

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG ist vorhanden.

6. Liegenschaftliche Regelungen

Der Grundstückseigentümer hat dem Bau der Leitungen auf seinem Grundstück grundsätzlich zugestimmt.

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

i.V.

Schultheiß
Stadtdirektor